

9911/AB
vom 09.05.2022 zu 10155/J (XXVII. GP)
 bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
 Inneres

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.248.879

Wien, am 9. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2022 unter der Nr. **10155/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Demonstrationen von Corona-Maßnahmen-Gegnerinnen (CMG): Gefährdungsprognose und Vollzug aufseiten der Exekutive“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele CMG-Demonstrationen wurden bisher österreichweit angemeldet (bitte um zeitliche Aufschlüsselung nach Bundesländern)?*

Bundesland	angemeldet
Burgenland	145
Kärnten	206
Niederösterreich	270
Oberösterreich	563
Salzburg	207

Steiermark	304
Tirol	272
Vorarlberg	175

Bei der Landespolizeidirektion Wien wurden seit März 2020 bis 9. März 2022 insgesamt 26.818 Versammlungen angezeigt. Wie viele dieser angezeigten Versammlungen die Maßnahmen der Bundesregierung zum Thema hatten bzw. wie viele Versammlungen auch tatsächlich abgehalten wurden, kann mangels vorhandener Statistiken nicht angegeben werden. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung muss angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen werden.

Zur Frage 2:

- *Wie viele von diesen wurden untersagt?*
 - Aus welchem Grund jeweils (bitte um zeitliche Aufschlüsselung auch Bundesländern)?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wurden im Anfragezeitraum insgesamt 508 Versammlungen untersagt. Wie viele der untersagten Versammlungen in den Jahren 2020 und 2021 die Maßnahmen der Bundesregierung zum Thema hatten, kann mangels vorhandener Statistiken nicht angegeben werden.

Soweit Versammlungen untersagt wurden, die sich gegen die COVID-Maßnahmen der Bundesregierung richteten, erfolgte dies in der Regel wegen der Gefährdung des öffentlichen Wohls (Gesundheit) gemäß § 6 Abs. 1 VersG bzw. in mehreren Fällen wegen § 7a Abs. 4 VersG.

In Niederösterreich und Salzburg wurden in diesem Zusammenhang keine Versammlungen untersagt.

Bundesland	Jahr	Anzahl	Untersagungsgründe
Burgenland	2021	11	2 x Untersagung gem. § 2 VersG 7 x Untersagung gem. § 6 Abs 1 VersG 1 x Zurückweisung gem. § 7 VersG 1 x Zurückweisung gem. §§ 7 iVm 13 Abs 1 VersG

Kärnten	2021	7	7 x gem. § 6 Abs.1 VersG
Oberösterreich	2020	8	4 Untersagungen gem. EpiG durch Gesundheitsbehörde 3 Untersagungen gem. § 6 VersG 1 Untersagung gem. § 7a Abs. 4 VersG
	2021	4	2 x Untersagung gem. § 6 VersG 1 x Zurückweisung gem. § 2 VersG (Daueranmeldung ohne konkrete Daten hins. Zweck, Zeit und Ort) 1 x behördlich aufgelöst gem. § 13 Abs. 2 VersG
	2022	2	2 x Untersagung gem. § 6 VersG
Steiermark	2020	1	Nicht ordnungsgemäße Anzeige der Versammlung
	2021	6	5 x gem. § 6 Abs.1 VersG (öffentliches Wohl und Sicherheit) 1x § 6 VersG sowie Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfähigkeit
Tirol	2021	3	2x gem. § 6 Abs.1 VersG, 1 x gem. EpG
Vorarlberg	2020	1	1 x gem. § 6 VersG (öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl)
Wien	2020	28	§ 6 Abs.1, § 7 und § 7a Abs.4 VersG
	2021	401	§ 6 Abs.1 und § 7a Abs.4 VersG
	2022	79	69 x gem. § 6 Abs.1 (öffentliches Wohl und Sicherheit) 1x gem. § 6 Abs. 1 VersG (öffentliche Sicherheit) 1 x gem. § 7 VersG 8 x gemäß § 7a Abs.4 VersG

Zur Frage 3:

- *Wie viele angemeldete Demonstrationen fanden im letzten Jahr in Wien letztendlich statt (bitte um genaue Auflistung nach Datum)?*

Bei der Landespolizeidirektion Wien wurden im Jahr 2021 insgesamt 7.703 Versammlungen angezeigt. Wie viele Versammlungen auch tatsächlich abgehalten wurden, kann mangels vorhandener Statistiken nicht angegeben werden.

Auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage 9517/J XXVII. GP des Abgeordneten Ing. Reinhold Einwallner vom 20. Jänner 2022 (9314/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 4:

- *Wie viele unangemeldete Demonstrationen fanden statt (bitte um genaue Auflistung nach Datum, Örtlichkeit/Bundesländern)?*
 - a. *Welche davon wurden im Vorfeld untersagt (bitte um genaue Auflistung nach Datum, Örtlichkeit/Bundesländern)?*

Entsprechende bundesweite einheitliche Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird Abstand genommen.

Unangemeldete Demonstrationen können nicht untersagt werden, da es für eine Untersagung einer Versammlung einer entsprechenden Anmeldung bedarf, wodurch diese aber nicht unangemeldet wäre. Diese Frage entzieht sich daher einer Beantwortung.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Von wem wurde jeweils hinsichtlich der angemeldeten Demonstrationen die Gefährdungsprognose vorgenommen (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern und hierfür herangezogene Organisationseinheit (DSN/LVT))?*
- *Inwiefern wurden staatspolizeilich relevante Vorkommnisse durch Austausch mit welchen Einheiten des BVT bzw. der DSN in die einsatztaktischen Vorbereitungen miteinbezogen?*
- *Zu welchen konkreten einsatztaktischen Maßnahmen führte der Informationsaustausch mit dem BVT bzw. der DSN?*

Die Gefährdungsprognose hinsichtlich der angemeldeten Demonstrationen wird von der für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheit der Landespolizeidirektion, dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, vorgenommen. Dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung durch Informationsaustausch

mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bzw. seit dem 1. Dezember 2021 der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst zur Kenntnis gelangte staatspolizeilich relevante Vorkommnisse werden bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigt und in die Erstellung des Behördenauftrages und bei den einsatztaktischen Vorbereitungen miteinbezogen. Von einer darüberhinausgehenden Beantwortung der Fragen muss ich allerdings Abstand nehmen, da eine Offenlegung von Informationen hinsichtlich einsatztaktischer Vorbereitungen die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden erschweren würde und somit den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Gefährderansprachen erfolgten bisher in diesem Zusammenhang von welcher Organisationseinheit (DSN/LVT, Polizei- bitte um Aufschlüsselung)?*
 - a. *Was sind die Ziele, Erwartungen und meßbaren Auswirkungen dieser Gefährderansprachen?*
- *Wie viele Normverdeutlichungsgespräche erfolgten bisher in diesem Zusammenhang von welcher Organisationseinheit (bitte um Aufschlüsselung)?*
 - a. *Was sind die Ziele, Erwartungen und meßbaren Auswirkungen dieser Normverdeutlichungsgespräche?*

Angemerkt wird, dass Gefährderansprachen zur Deradikalisierung Normverdeutlichungsgespräche sind. Der Zweck der Gefährderansprache ist es, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 bis 4 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen, mit Bescheid aufzuerlegen, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer Dienststelle persönlich zu erscheinen, um ihn über rechtskonformes Verhalten zu belehren. Im Zuge dieses Normverdeutlichungsgesprächs ist insbesondere auf das besondere Gefährdungspotential durch Radikalisierung und die damit verbundenen Rechtsfolgen einzugehen und auf Deradikalisierungsprogramme hinzuweisen. Dadurch soll nicht bloß das Unrechtsbewusstsein des Betroffenen geschärft, sondern ihm unter anderem auch eindringlich vor Augen geführt werden, dass sein abweichendes Verhalten von den Behörden nicht unbemerkt bleibt.

Von einer weitreichenderen Beantwortung muss Abstand genommen werden, da die öffentliche Bekanntgabe von derart detaillierten Informationen zur Vorgehensweise der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde.

Zur Frage 10:

- *Gab es Sensibilisierungsschulungen bzw. -maßnahmen für die Einsatzkräfte/EinsatzleiterInnen im taktischen Umgang mit dem Protestklientel?*
 - a. *Wenn ja, wann, für wieviele Personen welcher Einheiten in welchem zeitlichen Umfang und mit welchem inhaltlichen Schwerpunkt?*

Die Polizistinnen und Polizisten werden bereits in der Grundausbildung, aber auch in weiteren Fortbildungen für die Tätigkeit im Ordnungsdienst laufend geschult und sensibilisiert. Ergänzend zu den für diese Tätigkeit erfolgten Aus- und Fortbildungen erfolgt die spezifische Sensibilisierung der eingesetzten Kräfte der Einsatzeinheiten standardisiert jeweils bei der Lageeinweisung durch zielgruppenorientierte Aufbereitung der im Einsatzbefehl festgelegten behördlichen Vorgaben für das Einschreiten.

Zur Frage 11:

- *Wie sind die von der jeweiligen Behörde vorgegebenen Prioritätenreihungen für die Einsatzkräfte bei diesen Demonstrationen? Wenn Unterschiede, welche, wann und mit welcher Begründung?*

Die konkrete Prioritätenreihung wird abhängig von der vorliegenden Gefährdungseinschätzung durch den jeweiligen Behördenauftrag festgelegt. In allen Fällen hat der Schutz von Leben und Gesundheit immer oberste Priorität. Danach kommt die Verhinderung von Ausschreitungen, die Verhinderung des Zusammentreffens rivalisierender Gruppierungen und ein Einschreiten bei Verstößen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen. Anlassbezogen können noch zusätzliche Maßnahmen, wie zum Beispiel der Schutz von bestimmten Gebäuden, angeordnet sein.

Zur Frage 12:

- *Werden (auch zivile) Polizeibedienstete konkret für Beobachtung bzw. Wahrnehmung und Einschreiten für mögliche straf- und verwaltungsrechtlich relevante Sachverhalte, wie*
 - a. *Inhalte bzw. Agitationen durch Rednerinnen,*
 - b. *sichtbares Mitführen von Waffen,*
 - c. *antisemitischen Transparentinhalten,*
 - d. *Aufklebern/Aufnähen,*
 - e. *aber auch Auftritte von Ordnerdiensten in polizeiähnlichen Uniformen bzw. Ausrüstung abgestellt bzw. beauftragt?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann zu welchem genannten Sachverhalt?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Allgemein ist anzumerken, dass bei entsprechender Gefährdungseinschätzung bei Kundgebungen auch zivile Beamte im Einsatzabschnitt Aufklärung eingesetzt werden, deren Aufgabe die Beobachtung, Wahrnehmung und Weitermeldung von derartigen Sachverhalten ist. Bei Wahrnehmung der Vorbereitung gefährlicher Angriffe, der Setzung von Verwaltungsübertretungen oder der Begehung von Straftaten werden uniformierte Kräfte angefordert. Das Einschreiten erfolgt dann durch die uniformierten Kräfte. Entsprechende Statistiken werden aber nicht geführt. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass mangels entsprechender personeller Ressourcen von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung - auch mangels eines polizeilichen Mehrwerts - Abstand genommen wird.

Von einer weiterführenden Beantwortung der Fragen muss ich allerdings Abstand nehmen, da daraus Rückschlüsse gezogen werden können und hierdurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten. Ein Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, oder wie gegebenenfalls Bedienstete des Verfassungsschutzes agieren, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden und die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden erschweren.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *In wie viel Fällen erfolgten wegen welcher dieser Sachverhalte bzw. aus welchem anderen Grund Anzeigen aus Eigenem (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern/Örtlichkeiten, Delikten und Tatzeiten)?*
- *In wie viel Fällen erfolgten wegen welcher dieser Sachverhalte bzw. aus welchem anderen Grund Anzeigen über Aufforderung (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern/Örtlichkeiten, Delikten und Tatzeiten)?*
- *In wie vielen solcher Fälle wurden wegen welcher dieser Sachverhalte bzw. aus welchem anderen Grund namentlich Personen angezeigt (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern/Örtlichkeiten, Delikten und Tatzeiten)?*
- *In wie vielen solcher Fälle erfolgten wegen welcher dieser Sachverhalte bzw. aus welchem anderen Grund Anzeigen gegen unbekannte Täter (bitte Aufschlüsselung nach Bundesländern/Örtlichkeiten, Delikten und Tatzeiten)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Insgesamt darf ich klarstellen, dass die Sicherheitsexekutive statistisch auswertbare Daten nur in denjenigen Bereichen erfasst, die Steuerungsrelevanz haben und für die

Sicherheitsexekutive auch einen Mehrwert mit sich bringen. Der Zweck dieser administrativen Tätigkeit liegt in der Unterstützung der Entscheidungsträger bei der Zielsetzung, Planung, Realisierung und Kontrolle der Zielerreichung. Es soll dadurch ermöglicht werden, rechtzeitig die notwendigen (Gegen)Steuerungsmaßnahmen einzuleiten, weshalb nicht in jedweden Bereich schon aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns entsprechende – nicht steuerungsrelevante – Statistiken geführt werden.

Zu den Frage 17 bis 19:

- *Welche Maßnahmen bzw. besondere Zusatzkräfte, besondere Einsatzmittel und Einsatztaktiken plante die Polizei im Voraus im Hinblick auf die einzelnen CMG-Demonstrationen mit welcher Begründung (bitte um genaue Auflistung nur jener, wo Sondermittel/Sonderkräfte zum Einsatz kamen bzw. deren Einsatz im Anlassfall geplant war)?*
 - a. *Panzer?*
 - b. *Diensthunde?*
 - c. *Wasserwerfer?*
 - d. *Kessel?*
 - e. *Sonderbewaffnung?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - f. *Hubschrauber?*
 - g. *Drohnen?*
 - h. *Sonstige?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Bei welchen anderen konkreten Demonstrationen kamen in den letzten 2 Jahren*
 - a. *Panzer?*
 - b. *Diensthunde?*
 - c. *Wasserwerfer?*
 - d. *Kessel?*
 - e. *Sonderbewaffnung?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - f. *Hubschrauber?*
 - g. *Drohnen?*
 - h. *Sonstige?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
- *Aus welchen konkreten Gründen jeweils?*

Zur Bewältigung der jeweiligen Demonstrationsslage wird je nach Gefährdungseinschätzung die Bereitstellung von Diensthunden und Wasserwerfern geplant, wobei der Einsatz des Wasserwerfers immer unter dem Anordnungsvorbehalt des Einsatzleiters steht. Panzer sind kein Einsatzmittel für Demonstrationen in Österreich. Hubschrauber, Drohnen und Dokumentationsteams sind bei größeren Versammlungen als Führungsmittel für den Stab vorgesehen. Das Erfordernis der Vornahme einer Kesselung von einer abgrenzbaren Gruppe von Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen kann sich spontan ergeben, wenn die Identität der angehaltenen Personen aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit festgestellt werden muss.

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden jedoch nicht geführt. Diesbezüglich darf ich auch auf meine bisherigen Ausführungen verweisen.

Zur Frage 20:

- *Gab es im Vorfeld und gegebenenfalls bei welchen konkreten CMG-Demonstrationen bzw. -Protestaktionen einen Informationsaustausch mit der Ressortleitung?*
 - a. *Wenn ja, In welcher Form mit welchen beteiligten Organisationen?*
 - b. *Wenn ja, bei welchen CMG-Demonstrationen wurden konkrete strategische bzw. einsatztaktische Leitlinien, Anordnungen oder Vorgaben im Vorfeld*
 - i. *vom LPD/LPP*
 - ii. *vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit oder seine Stellvertretung*
 - iii. *vom Generalsekretär und/oder*
 - iv. *von Ihnen, Herr Minister, bzw. Ihrem Vorgänger ausgegeben?*
 - c. *Wenn ja, welche jeweils und wurden die hierbei geplanten Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt?*

Es werden von den Führungskräften des Bundesministeriums für Inneres regelmäßig Besprechungen und Videokonferenzen mit den Landespolizeidirektionen geführt, bei denen auch das Einschreiten bei Demonstrationen Thema ist. Die Umsetzung von Vorgaben erfolgt in weiterer Folge durch den jeweiligen Behördenauftrag des Einsatzleiters.

Wie schon mehrfach angemerkt, werden derartige anfragebezogenen Statistiken aus den bereits erwähnten Gründen nicht geführt.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Wie viele Anzeigen wurden bei welchen Demonstrationen bisher gelegt, weil berichterstattende JournalistInnen bzw. Kameraleute udgl. angegriffen bzw. bedroht wurden (bitte Auflistung mit Deliktsangaben und Bundesländeraufschlüsselung)*
 - a. *Wieviele davon aus Eigenem (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - b. *Wieviele aufgrund Aufforderer/Geschädigter (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - c. *Wegen welcher Delikte (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
- *Wie viele Anzeigen wurden bei welchen Demonstrationen gegen Journalistinnen bzw. Fotografinnen bisher gelegt (bitte Auflistung mit Deliktsangaben und Bundesländeraufschlüsselung)?*
 - a. *Wieviele davon aus Eigenem (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - b. *Wieviele aufgrund Aufforderer/Geschädigter (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - c. *Wegen welcher Delikte (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird Abstand genommen.

Zur Frage 23:

- *Welcher Sachschaden ist bis jetzt zu verzeichnen (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*

Diese Frage entzieht sich mangels Determiniertheit einer Beantwortung.

Zur Frage 24:

- *Wie viele PolizistInnen wurden bei den Einsätzen bei den CMG-Demonstrationen verletzt (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*

In den Bereichen der Landespolizeidirektionen Burgenland und Kärnten wurden im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen keine Exekutivbediensteten verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich wurden im Jahr 2021 und 2022 je zwei Exekutivbedienstete im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurden im Jahr 2021 vier Exekutivbedienstete und im Jahr 2022 wurde ein/e Exekutivbedienste/r im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Salzburg wurde im Jahr 2022 zwei Exekutivbedienste im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Steiermark wurden im Jahr 2021 zwei Exekutivbedienstete und im Jahr 2022 vier Exekutivbedienste im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Tirol wurden im Jahr 2021 drei Exekutivbedienstete im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Vorarlberg wurde im Jahr 2021 ein/e Exekutivbedienste/r im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Wien wurde im Jahr 2020 ein/e Exekutivbedienste/r im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt. Im Jahr 2021 wurden 48 und im Jahr 2022 elf Exekutivbeamte im Zuge eines Einsatzes bei den CMG-Demonstrationen verletzt. Die Divergenz zu der von mir in Beantwortung der Frage 6 der PA 9517/J XXVII. GP des Abgeordneten Einwallner vom 20. Jänner 2022 (9314/AB XXVII. GP) ist dem Umstand geschuldet, dass einerseits keine anfragespezifischen Statistiken über die Ursache von Verletzungen von Exekutivbediensteten geführt werden und diese erst retrospektiv manuell mittels Durchsicht aller Verletzungsanzeigen herausgefiltert werden müssen und andererseits auf Grund der Vielzahl von Einsätzen, die auch oftmals mit Verletzungen von Exekutivbeamten wegen der steigenden Aggressivität des polizeilichen Gegenübers einhergehen, eine entsprechende eindeutige und aktenmäßig erfasste Zuordnung einer Verletzung zu einem bestimmten Einsatz erst nachträglich erfolgen kann.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Anzeigen erfolgten wegen des Verdachts von Widerstand gegen die Staatsgewalt (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*

Die Frage kann auf Grund ihrer unbestimmten Formulierung nicht beantwortet werden. Auch mit einer zeitlichen Einschränkung ist eine Zuordnung zu einer Veranstaltung nicht möglich, da diesbezügliche detaillierte Statistiken nicht geführt werden. Jede Anzeige müsste in einer retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge aufgearbeitet werden. Auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird davon Abstand genommen.

Zur Frage 26:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen seitens der Exekutive wurden bei welchen Demonstrationen berichterstattende JournalistInnen bzw. Kameraleute udgl. vor Ort geschützt (bitte um genaue Auflistung nach Datum, Örtlichkeit/Bundesländern)?*
 - a. *Von wem sind diese Maßnahmen wann beschlossen worden?*

Den Sicherheitsbehörden obliegt unter anderem die Abwehr allgemeiner Gefahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, worunter auch Angriffe auf Journalisten zu subsumieren sind. Jede Versammlung wird polizeilich geprüft und beurteilt. Die Polizei ist entsprechend der Lagebeurteilung vor Ort mit Einsatzkräften vertreten, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch Unbeteiligte (z.B. Medienvertreter) vor gefährlichen Angriffen zu schützen. Darüber wird jedem Journalisten die Möglichkeit geboten, jederzeit mit den polizeilichen Medienkontaktbeamten Kontakt aufzunehmen. Die Schaffung von Medienkontaktbeamten (MKB) wurde vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit den Landespolizeidirektionen beschlossen. Am 16. Jänner 2021 kam es zum ersten Einsatz der Medienkontaktbeamten im Bereich der Landespolizeidirektion Wien Wien.

Statistiken über polizeiliche Maßnahmen im Sinne der Fragestellung werden jedoch nicht geführt.

Zur Frage 27:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen seitens der Exekutive wurden bei welchen Demonstrationen Gesundheitseinrichtungen, Impfstellen bzw. ÄrztInnen und sonstige mögliche Betroffene vor CMG geschützt (bitte um genaue Auflistung nach Datum, Örtlichkeit/Bundesländern)?*
 - a. *Von wem sind diese Maßnahmen wann beschlossen worden?*

Jene Einrichtungen, für welche auf Grund einer sicherheitsbehördlichen Gefährdungseinschätzung eine erhöhte Gefährdungslage besteht, unterliegen verstärkten

Schutzmaßnahmen, indem an den jeweiligen Örtlichkeiten ausreichend polizeiliche Kräfte bereitgestellt wurden oder eine verstärkte Bestreifung oder Beobachtung durch speziell geschulte zivile Kräfte erfolgt. Diese Maßnahmen sind Gegenstand des jeweiligen Behördenauftrags und unterliegen in der Umsetzung der Lageeinschätzung des Einsatzkommandanten.

Von einer detaillierteren Beantwortung dieser Frage wird einerseits insbesondere aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen als auch andererseits wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Zur Frage 28:

- *Hat die Exekutive andere gefährdete kritische Infrastrukturbereiche identifiziert?*
 - a. *Wenn ja, welche wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen seitens der Exekutive wurden bei welchen Demonstrationen diese kritischen Infrastrukturbereiche geschützt (bitte um genaue Auflistung nach Datum, Örtlichkeit/Bundesländern)?*
 - c. *Von wem sind diese Maßnahmen wann beschlossen worden?*

Das österreichische Programm zum Schutz Kritischer Infrastruktur (APCIP Masterplan 2014) sowie das Länderprogramm 2016 enthält eine Nennung von systemrelevanten Unternehmen, wie etwa im Bereich des Transports, des Verkehrs, der Logistik, der Gesundheit sowie der chemischen Industrie. Im Zuge der Pandemie wurden insbesondere Unternehmen, die Impfstofflager betrieben oder Schutzausrüstung lagerten, als gefährdete kritische Infrastrukturbereiche identifiziert.

Aufgrund der Gefährdungsprognose wurden Überwachungs- und Bestreifungsmaßnahmen ergänzt. Von einer detaillierteren Beantwortung dieser Frage wird aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen abgesehen.

Zur Frage 29:

- *Wenn den Sicherheitsbehörden Bedrohungen bekannt wurden, wurden dann betroffene Einrichtungen bzw. Personen in der Bevölkerung gewarnt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern kam dies wann schon vor?*
 - b. *Wenn ja, von wem, wann und wie (bitte um bundesländermäßige Aufschlüsselung)?*

Im Falle einer Bedrohung werden die betreffenden Einrichtungen und Personen kontaktiert. Aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen wird aber von einer weiterführenden Beantwortung Abstand genommen.

Zur Frage 30:

- *Gibt es außer dem Verweis auf die nächste Polizeiinspektion konkrete Ansprechstellen bzw. Meldestellen für Betroffene?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wie oft wurde(n) diese Möglichkeit(en) wann in Anspruch genommen (bitte um bundesländermäßige Aufschlüsselung)?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Erstansprechstelle in allen sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten sind die Polizeiinspektionen, welche die sicherheitspolizeiliche Grundversorgung sicherstellen und im Bedarfsfall das Einschreiten von Spezialisten sowohl für Ermittlungs- als auch für Präventivmaßnahmen veranlassen. Hinweise auf extremistische und radikale Videos, die einen Bezug zu Österreich aufweisen, können per E-Mail an stopextremists@dsn.gv.at eingebracht werden.

Die Landespolizeidirektionen führen keine einheitlichen Statistiken im Sinne der Anfrage. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird Abstand genommen.

Zur Frage 31:

- *Gab es bisher außer den öffentlich bekannten 2 Home-Demos bei ÖVP-PolitikerInnen auch welche bei PolitikerInnen anderer Fraktionen bzw. gibt es Hinweise darauf?*
 - a. *Wenn ja, wieviele?*

Weitere derartige, wie in der Anfrage bezeichnet, „Home-Demos“ sind mir nicht bekannt.

Zur Frage 32:

- *In welcher Form sind Protestaktionen gegen PolitikerInnen wann bisher aufgetreten?*
 - a. *Welche Maßnahmen erfolgten in solchen Situationen bisher jeweils wann seitens Ihres Ressorts?*
 - b. *Wegen welcher Delikte?*

c. Erfolgt diese aus eigener Wahrnehmung von Exekutivbeamtinnen oder über Aufforderung (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?

Unklar ist, was unter Protestaktionen in der ggst. Fragestellung zu subsumieren ist.

Es haben Protestkundgebungen stattgefunden und es sind beleidigende Eingaben sowie Drohschreiben an Politiker erfolgt.

Nach Maßgabe der jeweiligen Gefährdungseinschätzung erfolgten Objektschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen, sowie Objekt- und Personenschutzmaßnahmen auch außerhalb von Versammlungen. Dies insbesondere wegen strafbarer Handlungen gegen die Ehre (§§ 111ff StGB) sowie wegen gefährlicher Drohung (§ 107 StGB). Das entsprechende Einschreiten erfolgte sowohl aufgrund eigener Wahrnehmung als auch über Aufforderung. Statistiken werden darüber aber keine geführt.

Gerhard Karner

